



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

InfoBrief

Sozialrecht

September 2013

Aktuelles zur Grundsicherung:

1. **Abzweigung von Kindergeld grundsätzlich unzulässig, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern lebt!**
Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.4.2013, Az. V R 48/11
2. **Anspruch auf Grundsicherung von Beschäftigten im Berufsbildungsbereich einer WfbM**
3. **Unterkunftskosten als Leistung der Grundsicherung**
Hinweise zum Abschluss eines Mietvertrages

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

1. **Abzweigung von Kindergeld grundsätzlich unzulässig, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern lebt!** - - Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.4.2013, Az. V R 48/11 -

Seit Mitte 2010 haben viele Sozialämter damit begonnen, das den Eltern für ihr Kind mit Behinderung zustehende Kindergeld über einen sogenannten Abzweigungsantrag (gemäß § 74 Einkommenssteuergesetz) direkt von den Familienkassen zu kassieren.

Die Sozialämter versuchten die Abzweigung des Kindergeldes damit zu begründen, dass der Lebensunterhalt des Kindes mit Behinderung über die bezogene Grundsicherung voll finanziert werde. Die Eltern hätten daher angeblich keine finanziellen Belastungen mehr und müssten nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte das Kindergeld an das Sozialamt abgeben.

Bisher konnten sich Eltern gegen die Kindergeldabzweigung nur dadurch zur Wehr setzen, indem sie nachwiesen, dass sie trotz der gewährten Grundsicherung noch monatliche Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes für das Kind mit Behinderung hatten.

Mit seinem aktuellen Urteil vom 18.04.2013, Az. V R 48/11, hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt den Kindergeldanspruch der Eltern von Kindern mit Behinderung **deutlich gestärkt**.

Der BFH hat entschieden, dass die Abzweigung von Kindergeld grundsätzlich **unzulässig ist, wenn der Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern lebt**. Dann sei davon auszugehen, dass die Eltern aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Einkommen Aufwendungen in erheblichem Umfang für das Kind mit Behinderung erbringen mit der Folge, dass eine Abzweigung des Kindergeldes ausgeschlossen ist.

Eltern sollten sich daher unbedingt gegen eine Abzweigung des Kindergeldes zur Wehr setzen und **Einspruch einlegen**. Zur Begründung können die Eltern jetzt auf das Urteil des BFH vom 18.04.2013, Az. V R 48/11, verweisen.

Art und Höhe von monatlichen Aufwendungen für ihre Kinder müssen Eltern im Regelfall nicht mehr nachweisen. Die Anwendung dieses Urteils ist nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die Eltern selbst Sozialhilfeleistungen wie Arbeitslosengeld 2 oder Grundsicherung beziehen. Auch wenn grundsicherungsberechtigte Kinder nicht bei den Eltern leben, also z. B. in einer ambulant betreuten Wohnung oder in einer Wohneinrichtung, müssten Eltern weiterhin – sofern dies von der Familienkasse gefordert werden sollte - entstandene Aufwendungen nachweisen, um eine Abzweigung des Kindergeldes zu verhindern.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

2. Anspruch auf Grundsicherung von Beschäftigten im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes besteht, wenn jemand nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert ist (vgl. §§ 42 ff SGB XII).

In letzter Zeit lehnen Sozialämter vermehrt Anträge von Beschäftigten im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit der Begründung ab, dass diese zwar voll erwerbsgemindert seien, jedoch noch keine Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung vorliege. Durch die Aufnahme in den Eingangsbereich und das anschließende Durchlaufen des Berufsbildungsbereich einer WfbM werde zum Ausdruck gebracht, dass noch Leistungen erforderlich aber auch möglich seien, die Erwerbsfähigkeit herzustellen. Erst bei Übertritt in den Arbeitsbereich einer WfbM könne daher von einer dauerhaften Erwerbsminderung ausgegangen werden.

Nach dieser Auffassung der Sozialämter könnten Beschäftigte im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich einer WfbM noch gar keine Grundsicherung beanspruchen.

Diese Argumentation der Sozialämter ist jedoch **rechtlich nicht haltbar**. Die pauschale Ablehnung der Grundsicherung für Beschäftigte im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich einer WfbM ist unzulässig. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschäftigte wegen seiner Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Dies muss konkret festgestellt und geprüft werden.

Das Sozialgericht München hatte jetzt über die Grundsicherung eines Beschäftigten im Berufsbildungsbereich einer WfbM zu entscheiden. In seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 27.07.2013, Az. S 48 SO 545/12, ist das Sozialgericht München nicht auf die Argumentation des beklagten Sozialamtes zur angeblich noch fehlenden Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung eingegangen. Vielmehr hat das Sozialgericht zutreffend geprüft und festgestellt, dass auf der Grundlage der vorliegenden ärztlichen Unterlagen davon auszugehen sei, dass der geistig schwerstbehinderte Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch für einfache ungelernte Arbeiten nicht geeignet sei und Anhaltspunkte fehlten, dass diese volle Erwerbsminderung zukünftig auch nur im Ansatz behoben werden könnte.

Das Sozialgericht verurteilte daher das beklagte Sozialamt zur Leistung von Grundsicherung.

Ich empfehle daher Beschäftigten im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, gegen ablehnende Bescheide der Sozialämter, die mit der noch fehlenden Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung begründet werden, unbedingt mit Widerspruch oder gegebenenfalls einer Klage vorzugehen.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

3. Unterkunfts-kosten als Leistung der Grundsicherung - Hinweise zum Abschluss eines Mietvertrages -

Mit Urteil vom 14.04.2011, Az. B 8 SO 18/09 R, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine Übernahme der Unterkunfts-kosten durch das Sozialamt nur dann noch möglich ist, wenn ein Mietvertrag vorliegt. Eltern müssen demnach mit ihrem Kind mit Behinderung jetzt einen Mietvertrag abschließen, damit sie zusätzlich zum Regelsatz auch noch Unterkunfts-kosten als Teil der Leistungen der Grundsicherung vom Sozialamt verlangen können.

Mittlerweile habe ich viele positive Rückmeldungen von Eltern erhalten, die einen Mietvertrag mit ihrem Kind abgeschlossen und die Mietkosten beim Sozialamt erfolgreich geltend gemacht haben.

Eltern sollten Folgendes beachten:

Ist das Kind nicht voll geschäftsfähig und sind die Eltern daher als gesetzliche Betreuer eingesetzt, muss beim Betreuungsgericht die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers zum Abschluss des Mietvertrages beantragt werden. Denn die Eltern können als gesetzliche Betreuer ihres Kindes nicht wirksam mit sich selbst einen Mietvertrag abschließen. Die Betreuungsgerichte setzen in der Regel einen Rechtsanwalt als Ergänzungsbetreuer ein mit der Aufgabe, den Mietvertrag mit den Eltern abzuschließen. Häufig unterstützt der Ergänzungsbetreuer die Eltern bei der Ausarbeitung des Mietvertrages.

Ausreichend ist ein Standardmietvertrag für Wohnräume. Wenn die Wohnung zusammen mit den Eltern genutzt wird, sollte im Mietvertrag festgelegt werden, welche Räume der Behinderte alleine und welche Räume gemeinsam mit den Eltern genutzt werden. Bei der Bestimmung der Miethöhe empfiehlt sich die Orientierung an der ortsüblichen Miete. In mir bekannten Fällen wurde von Sozialämtern folgende Berechnung der Miete anerkannt: Für allein genutzte Räume (z. B. „Kinderzimmer“) wurde die Miete auf der Grundlage der tatsächlichen Quadratmeter berechnet und für die gemeinsam genutzten Räume wurde ein anteiliger Mietzins entsprechend der Anzahl der Mitbewohner angesetzt.

Zu beachten ist unbedingt, dass Eltern die Mieteinnahmen bei ihrer Einkommenssteuererklärung als Einkünfte angeben und gegebenenfalls versteuern müssen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch den notwendig gewordenen Abschluss eines Mietvertrages leider ein erheblicher Mehraufwand auf die Eltern zukommt. Allerdings zeigen auch viele positive Erfahrungen von Eltern, dass der Abschluss eines Mietvertrages machbar ist und sich jedenfalls finanziell lohnt. Denn ohne Mietvertrag verweigern mittlerweile viele Sozialämter die Übernahme von Unterkunfts-kosten.

© Jürgen Greß, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de